

Erweiterung unter der Bedingung gestatten, daß der Abnehmer die Arbeiten auf seine Kosten ausführt bzw. ausführen läßt. Bei Elektroenergie-Abnehmeranlagen sollen mehrere Anschlußinteressenten sich zur Abnehmergemeinschaft (Gemeinschaft zum Betrieb einer zentral angeschlossenen Abnehmeranlage) zusammenschließen. Eine Refinanzierung kann grundsätzlich nur mit einer an das Versorgungsnetz der Nennspannung > 1 kV angeschlossenen Abnehmergemeinschaft vereinbart werden.“

## § 6

Als § 17a wird eingefügt:

**„Zu § 9 Absätze 3 und 4 der Verordnung:**

## § 17a

(1) Der Inhalt des schriftlichen Nachweises zur Einhaltung des zulässigen Verbrauchs von Energieträgern kann vom Energieversorgungsbetrieb oder von einem ihm übergeordneten Organ festgelegt werden.

(2) Gibt der Energielieferer Vordrucke für den Nachweis heraus, ist der Energieabnehmer zur Verwendung verpflichtet.“

## § 7

Der § 25 und der § 17 Abs. 3 werden gestrichen.

## § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1979

**Der Minister  
für Kohle und Energie**

Mitzinger

**Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Energieverordnung  
— Energieinspektion —  
vom 8. November 1979**

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) in der Fassung der Zweiten Energieverordnung vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 382) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Zu § 25 Abs. 3 der Verordnung:**

## § 1

Die Hauptinspektion kann die Leitung jeder Inspektionshandlung des Inspektionsorgans, auch wenn sie schon begonnen hat, übernehmen.

## § 2

(1) Der Leiter des Inspektionsorgans hat für die Kontrollen Energieinspektoren einzusetzen. Weitere geeignete Fachleute aus der Energiewirtschaft und aus anderen Bereichen können zeitweilig einbezogen werden; mit den zuständigen Leitern ist der Einsatz rechtzeitig zu vereinbaren.

(2) Der Leiter der Hauptinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen haben zu sichern, daß die bei einer Inspektion bekannt werdenden Geheimnisse, darunter auch patentfähige Neuentwicklungen, nicht offenbart werden.

**Zu § 25 Absätze 5 und 6 der Verordnung:**

## § 3

(1) Die Energieinspektoren haben sich mit dem Dienstausschuss, andere Beauftragte des Inspektionsorgans mit schriftlichem Kontrollauftrag des Leiters der Hauptinspektion oder der Bezirksinspektion auszuweisen.

(2) Den Energieinspektoren oder anderen Beauftragten des Inspektionsorgans sind alle zur Erfüllung des Kontrollauftrages erforderlichen Unterlagen, wie Pläne, Planabrechnungen, Kataloge energiewirtschaftlicher Normen und Kennziffern, Projekte, Zeichnungen, Protokolle, Verträge, Schiedssprüche u. a., zur Einsicht vorzulegen.

(3) Die Energieinspektoren und anderen Beauftragten des Inspektionsorgans sind berechtigt, an Energieanlagen und Erzeugnissen sowie Gebäuden — unter Berücksichtigung der Belange des Kontrollierten — Messungen vorzunehmen.

**Zu § 26 Abs. 1 der Verordnung:**

## § 4

(1) Schwerwiegende Verletzungen energiewirtschaftlicher Pflichten sind insbesondere:

1. wesentliche Versäumnisse bei der Leitung der betrieblichen Energiewirtschaft des Verantwortungsbereiches;
2. unzulässiger Einsatz oder Verbrauch von Energieträgern;
3. wesentliche Überschreitung oder Unterschreitung der Normative für Vorräte an festen und flüssigen Brennstoffen;
4. wesentliche Versäumnisse in der Arbeit mit energiewirtschaftlichen Normen und Kennziffern;
5. Energieverschwendung;
6. grobe Verstöße gegen die ordnungsgemäße Betriebsweise bei Energieanlagen;
7. grobe Verstöße gegen die verbindliche Bauweise und Ausrüstung bei energieintensiven Anlagen sowie Bauwerken in bezug auf die energetische Qualität der Erzeugnisse.

(2) Die Auflage erteilt der Leiter der Hauptinspektion oder der Bezirksinspektion durch Bescheid. Der Bescheid muß enthalten:

1. Bezeichnung des Inspektionsorgans,
2. Bezeichnung des Kontrollierten,
3. Darlegung der Pflichtverletzung,
4. genaue Bezeichnung der beauftragten Handlungen,
5. Termin oder Termine für die Erfüllung der Auflagen,
6. Begründung der Auflagen,
7. Rechtsmittelbelehrung.

(3) Gegen die Auflage ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Für Entscheidungen über Beschwerden gegen Auflagen des Leiters der Hauptinspektion ist der Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat, im übrigen der Leiter der Hauptinspektion zuständig.

## § 5

(1) Das Inspektionsorgan hat das dem Kontrollierten unmittelbar übergeordnete oder für dessen Anleitung zuständige Organ vom Ergebnis der Inspektion zu unterrichten.

(2) Inspektionsergebnisse, die für die Räte der Bezirke oder Kreise Bedeutung haben, sind den Bezirks- bzw. Kreisenergiekommissionen zur Verfügung zu stellen.

**Zu § 27 Abs. 4 der Verordnung:**

## § 6

(1) Zwangsgeld ist auf Antrag des Inspektionsorgans an die kontoführende Bank vom Konto des Zwangsgeldschuldners abzubuchen und dem Inspektionsorgan zu überweisen. Gehört der Zwangsgeldschuldner nicht zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft, ist auf Ersuchen des Inspektionsorgans nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken.

(2) Eingenommene Zwangsgelder sind an den Staatshaushalt abzuführen.

<sup>1</sup> 3. DB vom 10. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 456)